431

Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft

Dienstvorschrift über die Einteilung, Verwendung, Ausrüstung usw der Kleinwagen

gültig vom 1. August 1935 ab

Berlin 1935

431 DIN A 5

Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft

Dienstvorschrift über die Einteilung, Verwendung, Ausrüstung usw der Kleinwagen

gültig vom 1. August 1935 ab

Berlin 1935

431 DIN A5

Geschäftsführung: Reichsbahn-Zentralamt München
Druck: Reichsbahndirektion Mainz

Verteilungsplan

1. Hauptverwaltung
2. Reichsbahn-Zentralämter
3. Oberbetriebsleitungen
4. Reichsbahndirektionen
5. Reichsbahnämter
6. Reichsbahn-Ausbesserungswerke
7. Bahnhöfe, Halte-, Block- und Abzweigstellen, Haltepunkte
8. Bahnmeistereien, Fahrleitungsmeistereien
9. Bahnbetriebs- und Bahnbetriebswagenwerke
10. Beamte des Rottenaufsichtsdienstes
11. Anschluß- und Deckungsstellen nach Anordnung der Direktion
12. Schrankenwärterposten nach Anordnung der Direktion

Eingeführt durch Verfügung der Hauptverwaltung
— 81 Iom 250 — vom 18. Juni 1935

Ausgabe vom 1. August 1935

Berichtigungen

Nummer des Berichtigungsblatts (Nachtrags)	gültig ab	berichtigt	
		am	durch

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Einteilung 5

§ 2 Verwendung der Kleinwagen 5

§ 3 Ausrüstung der Kleinwagen 6

§ 4 Kleinwagenführer und -fahrer 7

§ 5 Abstellen der Kleinwagen 8

§1
Einteilung

(1) Kleinwagen sind Nebenfahrzeuge (§ 4 FV).

(2) Kleinwagen werden unterschieden in:

Gleisfahrräder,
Gleiskrafträder, auch mit Anhänger,
Rottenwagen,
Draisinen,
Leichte Gleiskraftwagen,
Kraftrottenwagen,
Schwere Gleiskraftwagen.

(3) Fahrbare Baugeräte:

wie Gleisbettungswalzen,
Stromerzeuger,
Schwellenfräs- und -hobelmaschinen,
Gleismesser,
Turmwagen usw

sind wie Kleinwagen zu behandeln, solange sie auf eigenen Spurrädern in Betriebsgleisen eingesetzt sind.

(4) Fahrbare Gleisbaugeräte, die nur auf einer Fahrschiene laufen und die in wenigen Sekunden aus dem Gleis entfernt werden können:

wie Einschienenwagen,
Schraub-, Hobel- und sonstige fahrbar gemachte Arbeitsmaschinen

sind wie Kleinwagen nur dann zu behandeln, wenn sie in Betriebsgleisen außerhalb einer durch Sicherheitsposten gesicherten Gleisstrecke benutzt werden.

§2
Verwendung der Kleinwagen

(1) Bei der Verwendung der Kleinwagen sind die FV Abschnitt 7, die UVV Teil I § 8, 10 (5) und 11 Teil II § 11 sowie die Dienst- oder Betriebsvorschriften für die einzelnen Kleinwagengattungen zu beachten.

(2) Fahrbare Gleisbaugeräte, die nur auf einer Schiene laufen, sind auf zwei- und mehrgleisigen Strecken nur auf der äußeren Schiene der äußeren Gleise zu bewegen, wenn sie als Kleinwagen benutzt werden (§ 1 (4)).

(3) Auf Kleinwagen dürfen nur befördert werden:

a) die von der Reichsbahndirektion hierzu ermächtigten Beamten,
b) die mit der Beaufsichtigung und Unterhaltung der Bahn- und Telegraphenanlagen und der Stark- und Schwachstromleitungen betrauten Bediensteten,
c) Geräte und Stoffe,
d) Beamte zur Auszahlung der Gehälter und Löhne, wenn es das Betriebsamt anordnet.
e) Beamte, Unternehmer und Arbeiter auf Anweisung des Betriebsamts,
f) Arbeiter zur Fahrt nach der Arbeitsstelle und zurück und zur Lohnauszahlung auf Anordnung der Bahnmeisterei, wenn die Kleinwagen für die Beförderung von Personen eingerichtet sind,
g) Umzugsgut, Brennstoffe und Wasser für Bedienstete, die an der freien Strecke wohnen, mit Genehmigung des Betriebsamtes,
h) ausnahmsweise in dringenden Fällen Bahnärzte, Hebammen, Geistliche, Amtspersonen (Notare) bei Unfällen, schweren Erkrankungen von Bediensteten und ihren Angehörigen und dergleichen.

§ 3

Ausrüstung der Kleinwagen

(1) Kleinwagen, die auf die freie Strecke übergehen, müssen mit einer sicher wirkenden Bremse versehen sein. Kraftkleinwagen müssen zwei Bremsen haben, die sicher wirken und unabhängig voneinander betätigt werden können. Kraftkleinwagen müssen auch mit eigener Kraft rückwärts fahren können.

Wenn Rottenwagen und Kraftrottenwagen auf Neigungen fahren, ist wegen der Gefahr des Ablaufens besondere Vorsicht

anzuwenden. Auf stärkeren Neigungen als 10‰ (1 : 100) darf das an den Rottenwagen für die verschiedenen Neigungen angeschriebene Ladegewicht nicht überschritten werden. Für stärker als 40‰ (1 : 25) geneigte Streckenabschnitte trifft die Reichsbahndirektion besondere Anordnung.

(2) Fahrbare Geräte (§ 1 (3) und (4)), deren Eigengewicht und zulässige Last zusammen nicht über 200 kg betragen, dürfen ohne Bremse benutzt werden.

(3) Gleiskrafträder mit nicht über 200 kg Eigengewicht brauchen nicht mit eigener Kraft rückwärts fahren zu können.

(4) Sämtliche Kleinwagen müssen folgende Aufschriften haben:

das Eigengewicht,
die Tragfähigkeit,
das Ladegewicht und
die größte zulässige Höchstgeschwindigkeit.

Bei den Gleiskrafträdern, Rottenwagen, handbewegten Draisinen und leichten Gleiskraftwagen ist außerdem anzuschreiben: die zum Aussetzen erforderliche Mindestbesetzung.

(5) Alle Kleinwagen müssen eine Aufhängevorrichtung für die Signallaternen und eine Einsteckvorrichtung für die Signalfahne haben. Triebkleinwagen müssen mit einem besonderen weithin tönenden Signalmittel ausgestattet sein, dessen Ton sich von den Hupensignalen der Straßenfahrzeuge deutlich unterscheidet.

Ferner ist dem Fahrzeug ein Werkzeugkasten mit den für die Unterhaltung und Wartung notwendigen Werkzeugen beizugeben.

§ 4

Kleinwagenführer und -fahrer

(1) Während der Fahrt hat der Wagenführer (§ 100 FV) seinen Platz so zu wählen, daß er die Bahn übersieht und womöglich die Bremse selbst bedienen kann.

Der Wagenführer muß mit der Handhabung des Fahrzeuges so weit vertraut sein, daß er es im Notfall anhalten kann.

(2) Der Wagenführer eines Triebkleinwagens hat, wenn Wagenführer und -fahrer nicht dieselbe Person sind (§ 100 (4) FV), wenn möglich, neben dem Fahrer Platz zu nehmen.

(3) Vor Antritt der Fahrt hat sich der Wagenführer von dem ordnungsmäßigen Zustand des Fahrzeuges und der Ladung, von der Einhaltung des Lademaßes und der zulässigen Tragfähigkeit sowie von der Wirksamkeit der Bremse zu überzeugen.

Handbewegte Rottenwagen müssen so gestellt werden, daß die Bremse nicht von vorn bedient wird.

(4) Bei Triebkleinwagen ist der Fahrer (§ 100 (4) FV) für die Betriebsfähigkeit des Triebwerkes verantwortlich. Er hat sich vor der Inbetriebnahme des Fahrzeugs zu überzeugen, daß genügend Betriebsstoff mitgeführt wird und das Werkzeug vollständig und brauchbar ist. Außerdem hat er die in der Betriebsvorschrift für das Fahrzeug sonst noch vorgeschriebenen Prüfungen auszuführen.

§ 5
Abstellen der Kleinwagen

(1) Kleinwagen, die nicht gebraucht werden, sind in der Regel auf einem Bahnhof und außerhalb der Betriebsgleise abzustellen. Wenn dienstliche Gründe dafür sprechen, darf ein Kleinwagen auch auf freier Strecke außerhalb des Betriebsgleises vorübergehend bei einem Wärterhaus abgestellt werden, von dem aus eine Verständigung mit einer Zugmeldestelle möglich ist. Der Kleinwagen ist hierbei so zu sichern, daß er nicht von Unbefugten in das Betriebsgleis geschoben werden kann.

(2) Die nicht in verschlossenem Raum untergebrachten Kleinwagen sind mit Kette und Schloß festzulegen.

(3) Triebkleinwagen dürfen nicht in der Nähe offener Feuerstätten (Schmiedefeuer, glühende Schlacke, Kokskörbe usw) abgestellt werden, auch nicht über Feuerputzstellen mit glühender Schlacke fahren. In den Unterstellräumen sind Behälter mit trockenem Sand aufzustellen. Ausgeflossener Betriebsstoff ist sofort mit trockenem Sand zu bedecken und zu entfernen. Gebrauchte Putzlappen sind vor Verlassen des Unterstellraumes zu entfernen.